

Michael Hohlen  
Auf dem Hüttenberg 9  
35428 Langgöns



## Transportauftrag Nr. 2394869

**Unternehmer** Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2  
31832 Springe

### 1. Auftragsnummer

---

**Ladetermin** Dienstag 03.06.25 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Anliefertermin** Mittwoch 04.06.25 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Ladeadresse** toom Dietzenbach  
Kolo Lager (004)  
Robert-Bosch-Straße 2-6  
D-63128 Dietzenbach

**Achtung:** Vor der Beladung muss sich der Fahrer im Büro melden. Dort erhält er die Ladepapiere.  
Spedition Bork GmbH & Co. KG  
Außenstelle Dietzenbach  
Waldstraße 37  
63128 Dietzenbach

**Entladeadresse** Penny TS Lager 301

Gewerbestraße 20  
D-31275 Lehrte

**Sendungsdaten** 0 Rollcontai CD Ware, Art-Nr. CD Ware

**Fahrzeugtyp**

**Kundeninfo** 727323  
CD 30

**Lademitteltausch** Nein

### 2. Auftragsnummer

---

**Ladetermin** Dienstag 03.06.25 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Anliefertermin** Mittwoch 04.06.25 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Ladeadresse** toom Dietzenbach  
Kolo Lager (004)  
Robert-Bosch-Straße 2-6  
D-63128 Dietzenbach

**Achtung:** Vor der Beladung muss sich der Fahrer im Büro melden. Dort erhält er die Ladepapiere.  
Spedition Bork GmbH & Co. KG  
Außenstelle Dietzenbach  
Waldstraße 37  
63128 Dietzenbach

**Entladeadresse** Penny TS Lager 301

Gewerbestraße 20  
D-31275 Lehrte

**Sendungsdaten** 0 Rollcontai LALA Ware, Art-Nr. LALA Ware

Michael Hohlen

Auf dem Hüttenberg 9

35428 Langgöns

**Fahrzeugtyp****Kundeninfo** 727381

LALA 3

**Lademitteltausch** Nein**Transportpreis  
(netto)** 560,00**Nebenabreden:**

1. Be- und Entladung sowie Ladungssicherung werden vom Frachtführer übernommen: bei Teilladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Ablieferstelle zu gewährleisten. Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (insbesondere Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Antirutschmatten usw.) ausgerüstet sind. Der eingesetzte LKW muss zur Durchführung des Transportes geeignet und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Aufbauten müssen dicht, sauber und geruchsfrei sein.
2. Die Weitergabe unseres Auftrages an Subunternehmer oder Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung unsererseits untersagt.
3. Der Frachtführer gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder, soweit gestattet, der von ihm eingesetzte Subunternehmer über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach dem §§ 3,6 GüKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügt und die vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitführt; ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Unternehmer aus einem EU/EWR-Staat nur mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung einsetzt, die während der Fahrt mitzuführen ist bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal vorgeschriebene Unterlagen (Arbeitsgenehmigung und Negativattest) im Original und - soweit erforderlich - mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt. Der Frachtführer bestätigt, dass er die vereinbarte(n) Tour(en) ohne Verletzung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Fahrpersonal (Sozialvorschriften) durchführen kann. Kabotageverkehr ist nur unter Einhaltung der VO (EG) 1072/2009 und Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV) zulässig.
4. Das Bestehen wirksamen Versicherungsschutzes nach HGB/CMR ist vor Transportbeginn durch Übermittlung der gültigen CMR-Police bzw. einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Der Frachtführer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinem Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich die Haftung des Frachtführers in gleichem Umfang. Wertvolle und diebstahlgefährdete Ware (bspw. Zigaretten, Gang 50 Ware, etc.) werden Ihrem Fahrer mit den Frachtpapieren separat übergeben. Legen Sie diese Ware ins Fahrerhaus. Sie haften für diese Gegenstände in vollem Umfang.
5. Frachtzahlungen erfolgen nur nach Vorlage des quittierten gelben und blauen Beförderungsscheins sowie Ausgleich des Palettenkontos. Kopien werden nicht anerkannt. Der Originalbeförderungsschein ist für den Frachtführer. Etwaige Frachtzahlungen bzw. Gutschriften können bei Nichtvorlage wieder zurückgefordert werden. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang. Ablieferbelege sind binnen 7 Tagen nach Ablieferung vorzulegen.
6. Im Fall von Verzögerungen bei den vorgegebenen Terminen und anderen Transporthindernissen, ist der Spediteur unverzüglich zu unterrichten und zwar unter der Telefonnummer 06447/9233-130. Transportschäden und Fehlmengen sind innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung in Textform mit dem Beförderungsschein als Anlage zu melden. Bei Unfall, Brand, Diebstahl sind die örtlichen Polizeibehörden mit einzubeziehen. Die Ware ist bei Verladung auf offensichtliche Vorschäden zu kontrollieren, Vorschäden sind unverzüglich dem Warenausgangspersonal zu melden und auf dem Beförderungsschein zu dokumentieren.
7. Das Parken der eingesetzten Lkw-Einheit ist während des durchführenden Transports ausschließlich auf bewachten Parkplätzen zulässig.
8. Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber dem Spediteur zum Kundenschutz. Er darf von Kunden des Spediteurs, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen, noch solche Aufträge an andere weitergeben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer dem Spediteur eine von diesem nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfende Vertragsstrafe. Dem Spediteur bleibt es vorbehalten von dem Frachtführer Schadensersatz zu verlangen, wobei auf die Höhe des Schadensersatzes die verirkte Vertragsstrafe angerechnet wird. Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung des Transportes.
9. Der Frachtführer setzt nur Fahrzeuge ein, die in der äußerlichen Gestaltung neutral gehalten sind. Fahrzeuge mit Werbung, insbesondere von Handelsunternehmen dürfen nicht zum Transport eingesetzt werden. Der Spediteur behält sich vor, solche Fahrzeuge abzuweisen und daraus resultierende Kosten dem Frachtführer in Rechnung zu stellen.
10. Euro- und Industriepaletten sowie Bretter sind bei Übernahme der Ladung bei uns/beim Kunden in gleicher Form, Güte und Anzahl zu tauschen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Paletten binnen 14 Tagen ab Übernahmedatum an unser Lager zurückzuführen. Sollte dies nicht geschehen, bringen wir je Europalette € 17,50 vom vereinbarten Frachtbetrag in Abzug.
11. Der Frachtführer ist verpflichtet die Stückzahl der zu übernehmenden Lademittel zu kontrollieren und die Anzahl auf den Frachtpapieren mit der tatsächlichen abzugleichen. Abweichungen sind sofort zu dem Warenausgang zu melden und auf dem Beförderungsschein genau zu dokumentieren, ein Vermerk wie „unter Vorbehalt“ reicht nicht aus. Nach Ende der Beladung hat sich der Frachtführer im Büro des Auftraggebers zu melden. Hier findet nochmals ein Abgleich der verladenen Ware im Vgl. zur angemeldeten Ware laut Avis statt. Die Papiere müssen von einem Büromitarbeiter des Auftraggebers quittiert werden.
12. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen zu verplomben sein, entweder Kofferaufbau oder mit Zollschnur. Sollte das eingesetzte Fahrzeug eine Zollschnur benötigen, aber über keine verfügen, wird über keine durch den Spediteur gestellt. Dem Frachtführer werden dafür 50,- € in Rechnung gestellt. Eine Rückführung und Zurückerstattung der Kosten ist ausgeschlossen.
13. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.
14. Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neuester Fassung.
15. Es ist mit längeren Standzeiten bei Be- und Entladung zu rechnen. Sollten Verzögerungen bei der Be- und Entladung entstehen, ist unsere Disposition sofort zu informieren. Standzeiten werden nicht vergütet.
16. Der Frachtführer bestätigt, dass die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer eine Vergütung erhalten, die dem Mindestlohngesetz (MiLoG) entspricht. Soweit der Einsatz von Subunternehmer vereinbart ist, wird ausdrücklich bestätigt, dass auch die beim eingesetzten Subunternehmer beschäftigten Arbeitnehmer mindestens eine Vergütung erhalten, die dem Mindestlohngesetz entspricht. Der Frachtführer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schäden / Schadenersatzansprüchen und / oder Ansprüchen Dritter, insbesondere im Falle behördlicher Inanspruchnahme, aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz frei. Dies gilt einerseits für direkte Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und andererseits für Verstöße, welche lediglich im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen. Die Freistellung erstreckt sich ebenso auf eingesetzte Subunternehmervertragsverhältnisse. Der Frachtführer hat gemäß § 17 Mindestlohngesetz Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

**Spedition Bork GmbH & Co. KG**

**Telefon: 06447 9233-0**

**Telefax: 06447 9233-953**



**Michael Hohlen**

**Auf dem Hüttenberg 9**

**35428 Langgöns**

17. Soweit diesem Transportauftrag und den darin enthaltenen Bedingungen nicht unverzüglich in Textform widersprochen wird, gilt der Auftrag als angenommen. 18. Bei Nichterbringung der Leistung nach Vertragsabschluss (durch unterlassene LKW-Stellung am Ladetag oder Stornierung des Transports am Ladetag) ist der Transportunternehmer zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten – mindestens jedoch 250,00 € - verpflichtet. 19. Folgekosten, die uns und/oder unseren Kunden durch schuldhaftes Überschreiten der gesetzten Lade- und Entladetermine von mehr als 3 Stunden entstehen, gehen mit einem Betrag von 250,00 € zu Lasten des Auftragnehmers.

**Dienstag, 3. Juni 2025**

**Mit freundlichen Grüßen  
Spedition Bork GmbH & Co. KG**